

Der Text der Durchführungsbestimmungen gilt sowohl für die männliche als auch die weibliche Sprachform.

(aktuelle Änderungen wurden in blau geschrieben).

Inhaltsverzeichnis

0. Grundsatzbestimmungen
1. Altersklassen
2. Mannschaftsmeisterschaften
3. Einsatz von Nichtstamm- und Auswechselspielern
4. Erwerb der zweiten Spielberechtigung
5. Einzelmeisterschaften
6. Vereinswechsel
7. Jugend
8. Leitung eines Wettspiels
9. Punktverluste
10. Ausscheiden oder Zurückziehen von Mannschaften
11. Änderungen, Ligaspielpläne
12. Anti-Doping
13. Datenschutz
14. Inkrafttreten

0. Grundsatzbestimmungen

Für die Durchführung des Sportbetriebes im Landesverband Sachsen gilt grundsätzlich das gesamte Satzungs- und Ordnungswerk, herausgegeben durch den Deutschen Kegler- und Bowlingbund (DKB) sowie durch seine Untergliederungen Deutscher Keglerbund Classic (DKBC) und Keglerverband Sachsen (KVS).

Insbesondere zu beachten sind die jeweils aktuell gültigen Regelungen, Bestimmungen und Beschlüsse der DKBC-Sportordnung (DKBC-SpO) Teil A und Teil B; der Teil C - Spielbetrieb in den Bundesligen - wird in den relevanten Teilen (s. hierzu konkrete Hinweise im Text der DB) im KVS angewendet.

Maßgebend für den Spielbetrieb innerhalb des KVS sind darüber hinaus die durch den Hauptausschuss bzw. Sportausschuss beschlossenen Ergänzungen, zusammengefasst und geregelt in den hier nachfolgend formulierten Durchführungsbestimmungen.

0.1 Verbandsmarke

Ab jeweils dem 1. Februar eines Jahres muss die Verbandsmarke für das laufende Jahr für alle Spieler im Spielerpass eingeklebt sein. Für Spieler, die ab diesem Termin diese Marke nicht vorweisen können, ist der Start unberechtigt.

0.2 Bahnabnahme Classic (Technische Vorschriften)

Die Spielbahnen müssen den gültigen Technischen Bestimmungen der WNBA/NBC entsprechen. Für den Spielbetrieb in den Verbandsligen ist mindestens die Bahnklassifizierung „C“ erforderlich.

Für die Bahnabnahme Classic sind selbständige Bahnabnehmer tätig. Diese sind im Handbuch des KVS unter Pkt. 1.4 namentlich aufgeführt.

0.3 Spiel mit Lochkugeln

Für das Spiel mit Lochkugeln trifft ausschließlich der Sportausschuss für Spieler, die jünger als AK Ü70 sind, in begründeten Ausnahmefällen entsprechende Einzelfallregelungen.

0.4 Einspielzeit

Die Einspielzeit kann im Einvernehmen der Mannschaften verkürzt werden.

0.5 Termine - Spielbeginn - Spielverlegungen

Eine Spielwoche reicht von Montag bis Sonntag. Die Spieltage werden im Rahmenterminplan festgelegt. Grundsätzlich werden die Spiele der Männer samstags 13:00 Uhr, die der Senioren samstags und die Spiele der Frauen sonntags, jeweils um 09:15 Uhr, angesetzt. Wunschspielzeiten können Berücksichtigung finden. Sie sind mit der Teilnahmeerklärung bekannt zu geben, gelten jedoch nicht an den letzten beiden Spieltagen.

Gegen Spielpläne und Spielzeiten ist kein Protest möglich.

Folgende Zeitfenster (Spielbeginn) sind möglich:

Senioren und Frauen	09:00 – 11:00 Uhr	
Männer	12:00 – 14:00 Uhr	(Spiel über 6 Bahnen 12:00 – 15:00 Uhr)

Einem Antrag zur Spielverlegung (vollständig ausgefülltes Formular/KVS Homepage) muss in allen Fällen beiliegen:

- die Begründung für die Verlegung;
- die schriftliche Einverständniserklärung des Spielgegners, inkl. Bekanntgabe des neuen Termins;
- der Nachweis der Einzahlung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 EUR, Jugend 10,00 EUR.

Ein Antrag muss spätestens 2 Wochen vor dem festgelegten Spieltermin beim Staffelleiter vorliegen. Eine Durchschrift erhält der Sportwart.

Eine Verlegung innerhalb der gleichen Spielwoche, die Inanspruchnahme eines im Rahmenterminplan ausgewiesenen Ausweichtermins bzw. der Tausch des Heimrechtes bedarf keiner Genehmigung. Die Zustimmung der beteiligten Mannschaften muss jedoch schriftlich vorliegen.

Der Staffelleiter ist zu informieren.

Es fallen in diesen Fällen keine Gebühren an.

Eine Verlegung der beiden letzten Spieltage ist nicht möglich, diese müssen am festgelegten Termin zur festgelegten grundsätzlichen Zeit gespielt werden.

In den Verbandsligen Jugend müssen alle Verlegungen vor dem letzten Spieltag bzw. Abschlussturnier durchgeführt worden sein.

Mannschaften, die ihre Teilnahme an angesetzten Wettbewerben wie z.B. Qualifikationen, Relegationen, Finals oder anderen Meisterschaften kurzfristig (7 Tage vor Austragung oder kürzer) absagen, haben eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 EUR zu entrichten.

- 0.6 Sollten Spiele durch gefährliche Wettersituationen im Winter evtl. nicht durchführbar sein, entscheidet der Staffelleiter gemeinsam mit dem Sportwart über eine Nachholung bzw. die Wertung. Eine evtl. Nichtanreise zum Spielort ist dabei nur nach direkter Information des Staffelleiters bzw. des Sportwartes und in Absprache möglich.
- 0.7 Kann aus berechtigtem Grund die Wettspielserie einer Staffel nicht zu Ende gespielt werden, ist der Wertungspunktstand der Staffel bei Abbruch der Serie gleichzeitig Endstand.
- 0.8 Proteste - die den Spielbetrieb betreffen, sind innerhalb von 7 Kalendertagen (Poststempel/E-Mail) nach dem Spiel schriftlich formuliert an den Staffelleiter einzureichen. Es ist gleichzeitig eine Gebühr in Höhe von 50,00 EUR einzuzahlen.

1. Altersklassen

U10 m/w	unter 10 Jahre
U14 m/w	10 - 14 Jahre
U18 m/w	15 - 18 Jahre
U23 m/w	19 - 23 Jahre
Männer/Frauen	24 - 49 Jahre
Senioren A/Seniorinnen A	50 - 59 Jahre
Senioren B/Seniorinnen B	60 - 69 Jahre
Senioren C/Seniorinnen C	70 - Jahre u. darüber

1.1. Einstufung

Maßgebend für die Einstufung in die jeweilige Altersklasse ist das Alter, das innerhalb eines Sportjahres (1.7. des Jahres bis 30.6. des nachfolgenden Jahres) erreicht wird.

1.2. Desweiteren gilt:

- Spieler der Altersklasse U18 können, unabhängig vom Jugendspielbetrieb, eine Spielberechtigung für Männer- bzw. Frauenmannschaften erhalten.
- Spieler der Altersklasse U23 spielen in Männer- bzw. Frauenmannschaften.
- Spieler der Altersklasse Senioren A, B und C können eine **Klub**-Spielberechtigung für Männer- bzw. Frauenmannschaften erhalten.
- Senioren/Seniorinnen haben ihre Entscheidung zum Start bei Einzel- und **Vereins**-Mannschaftsmeisterschaften bereits vor Beginn der Spielserie zu erklären (Formular KVS Homepage).

2. Mannschaftsmeisterschaften

2.1. Austragungsgrundsätze

Mannschaftsmeisterschaften werden in den Altersklassen U14, U18, Männer, Frauen, Senioren und Seniorinnen ausgetragen. Je Spielklasse bzw. Liga darf nur eine Mannschaft eines Vereins vertreten sein.

Diese muss über eine 4-Bahnen-Anlage mit Segment- bzw. Kunststoff-Belag, Kunststoffkugeln, Stellautomaten mit Druckern und festinstallierter Heizungsanlage verfügen oder die Möglichkeit haben, ihre Heimspiele/ -turniere auf einer solchen Anlage auszutragen.

2.2. Mannschaftsstärke:	Männer	6 Spieler
	Frauen	6 Spielerinnen
	U14, U18	4 Spieler
	Senioren A	6 Spieler
	Senioren B	4 Spieler
	Seniorinnen	4 Spielerinnen

2.3. Landesmeisterschaften

Die Landesmeister werden jährlich in Verbandsligen oder in gesonderten Turnieren ermittelt. Die genauen Festlegungen werden durch den Sportausschuss des KVS, für die Ermittlung der Bezirks- und Kreismeister durch die Bezirks- und Kreisverbände selbstständig, getroffen.

Die Staffeln der 2. Verbandsligen werden jährlich, möglichst unter Berücksichtigung territorialer Gesichtspunkte, neu geordnet.

Die Wurfzahl in den Verbandsligen Frauen, Männer und Senioren beträgt 120 Wurf - Spiel über 4 Bahnen á 30 Wurf, gemischtes Spiel - mit Wertungssystem, Satz- und Punktwertung.

Die Spiele werden nach den Regeln der Sportordnung des DKBC, Teil C 2.3. Spieldurchführung, absolviert - (bitte Spielbericht DKBC verwenden – auf Homepage des KVS bereit gestellt).

In Sachsen gilt - modifiziert im Pkt. C 2.3.1. der SpO. des DKBC -

für die Nennung der Mannschaftsaufstellung:

- die Heimmannschaft notiert **bis spätestens 30 min.** vor Spielbeginn ihre verbindliche Startfolge,
 - die Gastmannschaft setzt **bis spätestens 20 min.** vor Spielbeginn ihre Aufstellung dagegen.
- Alle weiteren Formulierungen des DKBC in diesem Punkt behalten Gültigkeit.

2.3.1. Verbandsligen Männer 120

Die Mannschaften spielen in einer Staffel Verbandsliga und 2 Staffeln 2. Verbandsliga, mit je 10 Mannschaften, in Hin- und Rückspielen.

Der Staffelsieger der Verbandsliga ist Landesmeister.

2.3.2. Verbandsligen Frauen

Die Mannschaften spielen in der aktuellen Spielzeit in einer Staffel Verbandsliga mit 10 und 2 Staffeln 2. Verbandsliga, mit je 9 Mannschaften in Hin- und Rückspielen.

Die 2. VL'n werden am Ende der Serie 2018/19 in 8er-Ligen zurückgeführt (vermehrter Abstieg).

Der Staffelsieger der Verbandsliga ist Landesmeister.

2.3.3. Verbandsligen Senioren

Die Mannschaften spielen in einer Staffel Verbandsliga und 2 Staffeln 2. Verbandsliga mit je 8 Mannschaften in Hin- und Rückspielen.

Der Staffelsieger der Verbandsliga ist Landesmeister für Klub-Mannschaften und nimmt wegen der speziellen Strukturen in Sachsen (Klub = Verein) an den Deutschen Vereinsmannschaftsmeisterschaften der Senioren A teil.

2.3.4. Auf- und Abstieg, Ermittlung der Staffelpplatzierung

Die Landesmeister-Mannschaft Frauen und der Landesmeister Männer erhalten Startrecht an den Aufstiegsspielen zur jeweiligen 2. Bundesliga bzw. steigen direkt auf.

Die Zweitplatzierten können bei Verzicht nachrücken, ggf. erfolgt die Abfrage des Drittplatzierten. Danach erfolgt keine weitere Abfrage.

Die Ersten der zweiten Verbandsligen jeder Altersklasse steigen in die Verbandsliga auf.

Die Bezirksmeister jeder Altersklasse, evtl. weitere Platzierte nach Maßgabe des KVS und der Bezirke, steigen in die 2. Verbandsligen auf.

2.3.4.1. Frauen und Männer

Die Plätze 9 (Frauen) und Plätze 10 (Männer) der 2. Verbandsligen steigen in die Bezirke ab. Sie bestreiten bei Erfordernis Relegationen um den Verbleib.

Die Absteiger der Verbandsligen, auch weitere Absteiger aus den 2. Verbandsligen, werden nach dem Prinzip des gleitenden Abstiegs in Abhängigkeit der Auf- bzw. Absteiger in/aus die/den Bundesligen und Bezirken ermittelt.

2.3.4.2. Senioren

Die Plätze 7 und 8 der Verbandsliga steigen in die 2. Verbandsligen ab. Die Plätze 8 der 2. Verbandsligen steigen in die Bezirke ab. Die Plätze 7 der 2. Verbandsligen ermitteln in einem Relegationsspiel einen weiteren Absteiger der 2. Verbandsligen.

2.3.4.3. Spielwertung/Abschlussstand in der Tabelle

Es gilt Pkt. C 2.3.6. der DKBC SpO.

2.3.5. Vereinskraftsmeisterschaften für Senioren B und Seniorinnen

Die Altersklassen Senioren B und Seniorinnen ermitteln ihren Landesmeister für Vereinskraften in gesonderten Turnieren.

Die Bezirke melden entsprechend Rahmenterminplan an den Landessportwart je eine Mannschaft (Mannschaftsstärke 4 Spieler/innen) aus jeder dieser Altersklassen. Diese spielen mit dem Titelverteidiger um die Landesmannschaftsmeisterschaft.

Der jeweilige Landesmeister erhält Startrecht an den Deutschen Vereinskraftsmeisterschaften.

2.3.6. Die Ehrung

der Landesmeister und Platzierten erfolgt mit Medaillen und Urkunden.

An die Mannschaften werden Medaillen entsprechend der offiziellen Mannschaftsstärke plus zwei für die Ersatzspieler ausgegeben.

2.3.7. KVS-Pokal - Ermittlung der Teilnehmer am DKBC-Pokal

Die Zweitplatzierten der Verbandsligen (Frauen - Männer) tragen mit den Bezirkspokalsiegern und dem Titelverteidiger aus dem Vorjahr jeweils ein Turnier zur Ermittlung der Sächsischen Pokalsieger aus - (Modifikationen zum Modus sind möglich).

Die Turniere werden im Modus (nach dem Prinzip) Final Four (NBC) ausgetragen.

Die Pokalsieger werden mit einem Wanderpokal geehrt und sind zur Teilnahme in der ersten Runde auf DKBC-Pokal-Ebene qualifiziert.

Bundesligamannschaften haben direktes Startrecht im DKBC-Pokal.

2.4. Meldewesen

2.4.1. Die Teilnahme von Mannschaften an den Wettspielen setzt die Meldung der Mannschaft bei der zuständigen spielleitenden Stelle vor Beginn des Sportjahres -Termin **15.05.** voraus (Meldeformular). Das Meldewesen für die Verbandsligen U18 wird unter Pkt.7. Jugend geregelt.

2.4.2. Vor Beginn der Punktspielserie eines Sportjahres hat jeder Verein seine Mannschaft(en) namentlich, unter Beifügung der Spielerpässe mit Einlegeblättern, Nennung des Mannschaftsleiters mit genauer Anschrift und Angabe der benutzten Bahnanlage sowie der zu bespielenden Bahnen (Läufe) zur Erteilung der Spielgenehmigung bis 14 Tage vor dem ersten Spieltag beim Staffelleiter zu melden.

Aufsteiger aus den Bezirken sowie Mannschaften, die durch Auf- oder Abstieg die Liga gewechselt haben und Mannschaften, bei denen die Bahnabnahme abgelaufen ist, senden eine Kopie der gültigen Bahnabnahmeurkunde mit ein.

2.4.3. Für jede Mannschaft ist mindestens die nach Pkt.2.2. erforderliche Anzahl Stammspieler zu melden. Diese Festlegung ist auch bei Ummeldungen einzuhalten, sonst gilt der Start der Mannschaft als unberechtigt.

2.4.4. Die Mannschaftszugehörigkeit ist vorher vom Verein auf dem Einlegeblatt zum Spielerpass einzutragen. Die Spielberechtigung für die Spielklasse/Liga wird vom zuständigen Staffelleiter auf dem Einlegeblatt eingetragen.

2.4.5. Die Mannschaftsleiter sind verantwortlich, dass jede Veränderung in der Mannschaftsbesetzung, z.B. durch

- Ummeldung von Spielern durch Festspielen in einer anderen Mannschaft,
- Abmeldung von Spielern durch Vereinswechsel,
- Nachmeldung von Spielern,

dem Staffelleiter oder bei dessen Ausfall dem zuständigen Sportwart unverzüglich gemeldet wird. Bei Ummeldungen von Spielern (Erwerb der 2. Spielberechtigung) ist zusätzlich der Staffelleiter, der die 1. Spielberechtigung erteilt hat, von der erfolgten Ummeldung des betreffenden Spielers zu informieren - (frankierter Rückumschlag).

2.4.6. Die Meldung der Bundesliga-Spieler hat zusätzlich durch den Verein an den Landessportwart zu erfolgen. Geschieht dies nicht, zählen alle am ersten Bundesliga-Spieltag eingesetzten Spieler als Bundesliga-Spieler entsprechend Pkt. 3.4.1.

3. Einsatz von Nichtstamm- und Auswechselspielern

3.1. Seniorenspieler eines Vereines,

- die in einer Männermannschaft gemeldet sind, können insgesamt dreimal als Nichtstamm- oder

Auswechslerspieler in einer Senioren- oder Männermannschaft des Vereins eingesetzt werden. Dies kann nur auf gleicher oder höherer Ligenebene erfolgen. Ein solcher Einsatz ist wie jeder Nichtstammspielereinsatz im Einlegeblatt zu vermerken. Ein vierter Einsatz in einer Seniorenmannschaft ist nicht möglich und würde als Einsatz eines unberechtigten Spielers zählen. Eine Ummeldung aus der Spielklasse Männer in die Spielklasse Senioren im laufenden Spieljahr ist nicht zulässig, - die in einer Seniorenmannschaft gemeldet sind, können insgesamt dreimal als Nichtstamm- oder Auswechslerspieler in einer Senioren- oder Männermannschaft des Vereins eingesetzt werden. Dies kann nur auf gleicher oder höherer Ligenebene erfolgen. Ein solcher Einsatz ist wie jeder Nichtstammspielereinsatz im Einlegeblatt zu vermerken. Ein vierter Einsatz in einer Männermannschaft ist nicht möglich und würde als Einsatz eines unberechtigten Spielers zählen. Eine Ummeldung aus der Spielklasse Senioren in die Spielklasse Männer im laufenden Spieljahr ist nicht zulässig.

- 3.2. Spieler, die keiner Stammmannschaft angehören, können an einem Wettspiel ohne eingetragene Spielberechtigung teilnehmen. Innerhalb von sechs Tagen nach Abschluss des Wettspiels ist der Spieler beim zuständigen Staffelleiter oder bei dessen Ausfall dem zuständigen Sportwart nachzumelden. Geschieht dies nicht oder wird dabei festgestellt, dass der Spielerpass nicht in Ordnung ist, gilt der Start als unberechtigt.
- 3.3. Nach Erteilung der zweiten Spielberechtigung ist der Einsatz in anderen Mannschaften, auch als Auswechslerspieler, nicht mehr möglich.
- 3.4. Zusatzregelung für Spieler erster Mannschaften
 - 3.4.1. Bundesliga-Spieler ist, wer entsprechend Pkt. 2.4.6. als Bundesliga-Spieler gemeldet wurde und jeder am ersten Bundesligaspieltag in einer Bundesligamannschaft eingesetzte Spieler, der zu diesem Zeitpunkt nicht bereits in einer anderen Mannschaft im Spielbetrieb als Stammspieler gemeldet ist.
 - 3.4.2. Der Einsatz von Spielern erster Mannschaften im Spielbetrieb des KVS, der Bezirke oder Kreise ist unter **einer der** folgenden Voraussetzungen und Beachtung des Pkt. 3.4.5., ausschließlich in der zweiten Mannschaften, möglich:
 - a) Der Spieler hat an den letzten zwei Ligaspielen seiner Mannschaft nicht teilgenommen.
 - b) Der Spieler hat am letzten Liga-Spiel seiner Mannschaft vor der aktuellen Spielwoche, in der Rangfolge der Spieler innerhalb seiner Mannschaft, mit seinem Ergebnis Platz 6 belegt. Er darf bei Anwendung dieser Regel inzwischen keinen weiteren Einsatz in seiner Stammmannschaft absolviert haben.
 - c) Bei einer vorgenommenen Auswechslung und dabei belegten 6. Platz in der Mannschaftswertung im letzten Liga-Spiel vor der aktuellen Spielwoche, hat nur einer der aus- oder eingewechselten Spieler Startrecht in der zweiten Mannschaft. Er darf bei Anwendung dieser Regel inzwischen keinen weiteren Einsatz in seiner Stammmannschaft absolviert haben.
 - d) Unter Anwendung der Regeln 3.4.2. a) oder b) oder c) kann nur ein Spieler pro Spiel eingesetzt werden. Der Nachweis ist durch die Vorlage des Spielberichtes zu erbringen. **Die Einsichtnahme in den vorgelegten Spielbericht ist vom Spielleiter auf dem aktuellen Spielbericht zu vermerken.**
 - 3.4.3. Ein Spieler, der entsprechend Pkt. 3.4.2. Spielrecht im Spielbetrieb des KVS, der Bezirke oder Kreise hat, darf solange in der zweiten Mannschaft spielen, bis er wieder in der ersten Mannschaft eingesetzt wird.
 - 3.4.4. Spieler, die in 8er Ligen 9 Einsätze, in 9er Ligen 11 Einsätze, in 10er Ligen 12 Einsätze, in 11er Ligen 13 Einsätze und in 12er Ligen 15 Einsätze absolviert haben, sind in zweiten Mannschaften im Spielbetrieb des KVS, der Bezirke und Kreise nicht mehr startberechtigt. Ein- bzw. Auswechslungen zählen dabei als Einsatz.
 - 3.4.5. Bei Verstößen gegen diese Festlegungen gilt der Start des Spielers in der unteren Mannschaft als unberechtigt und die Wertung erfolgt nach Pkt. 9.2.a dieser Durchführungsbestimmungen. Zusätzlich sind weitere Ahndungsmittel nach der Rechts- und Verfahrensordnung des KVS einzusetzen.
- 3.5. Die Regelungen aus den Punkten 3.4.2 bis 3.4.5. können für Stammspieler in ersten Mannschaften aller Spielebenen der Altersklassen Frauen, Männer, Senioren angewendet werden, solange sie

noch keine zweite Spielberechtigung erworben haben.

4. Erwerb der zweiten Spielberechtigung

- 4.1. Alle Spieler erhalten innerhalb eines Sportjahres für Wettspiele maximal zwei Spielberechtigungen. Ausnahmen sind nur nach Pkt. 6. möglich. Nach Erteilung der zweiten Spielberechtigung ist der Einsatz als Nichtstamm- oder Auswechselspieler in einer anderen Mannschaft nicht mehr möglich und gilt als unberechtigter Start.
- 4.2. Wird ein Spieler innerhalb eines Sportjahres bei Wettspielen ein viertes Mal in einer höheren, als der Mannschaft des Vereins, in der er als Stammspieler gemeldet ist, eingesetzt, muss er für die Mannschaft umgemeldet werden, für die er das vierte Spiel in einer höheren Mannschaft durchgeführt hat. In diesem Fall ist der Spielerpass mit dem Einlegeblatt innerhalb von sechs Kalendertagen an den zuständigen Staffelleiter oder bei dessen Ausfall dem zuständigen Sportwart zur Eintragung der neuen Spielberechtigung einzureichen. Erfolgt dies nicht, gilt der vierte und jeder weitere Einsatz, auch in der bisherigen Stammmannschaft, als unberechtigt bis zur Erteilung der zweiten Spielberechtigung.
- 4.3. Eine zweite Spielberechtigung in einer anderen als der gemeldeten Altersklasse ist nur für Spieler der Altersklasse U18 möglich.
- 4.4. Eine Ummeldung von einer höheren in eine untere Mannschaft derselben Altersklasse ist nur möglich, wenn:
 - beide Mannschaften die Wettspiele ihrer Staffel noch nicht abgeschlossen haben,
 - die festgelegte Anzahl der Stammspieler nicht unterschritten wird.

Nach erfolgter Abmeldung beim bisherigen Staffelleiter ist der Spieler erst nach 2 absolvierten Wettspielen der neuen Stammmannschaft in dieser spielberechtigt.

5. Einzelmeisterschaften

- 5.1. Einzelmeisterschaften werden jährlich in allen Altersklassen und den Wurfdisziplinen des Ligenspielbetriebes der Verbandsligen, außer AK U10, durchgeführt. Die Einzelmeisterschaften sind eigenständige Wettbewerbe außerhalb der Mannschaftsmeisterschaften. Mannschafts- und Spielklassenzugehörigkeit haben auf die Teilnahme an Einzelmeisterschaften keinen Einfluss. Den spielleitenden Stellen ist es gestattet, die Einzelwertung während der Mannschaftsmeisterschaften als Qualifikationsmöglichkeit zu nutzen.
- 5.2. Vor Spielbeginn hat jeder Spieler den gültigen Spielerpass sowie bei Start mit Werbung auf der Spielkleidung, die entsprechende Genehmigung des Keglerverbandes Sachsen vorzulegen. Ohne diese Vorlage darf er mit Werbung nicht starten.
- 5.3. Die Vorläufe können über mehrere Tage verteilt durchgeführt werden. Vor- und Endläufe werden an verschiedenen Tagen ausgetragen. Die erspielten Vor- und Endlaufsergebnisse (120 Wurf ohne Wertungssystem) bilden das Gesamtergebnis. Bei Einzel-Meisterschaften über 120 Wurf mit Wertungssystem gelten die Regeln des DKBC.
- 5.4. Einzelheiten und Modi (ausgenommen U14 und U18)
- 5.4.1. Qualifikation über die Einzelwertung der Ligen

Spieler aller Ligen können sich über die Einzelwertung ihrer Staffeln zum Vorlauf der Einzelmeisterschaften ihrer Altersklasse qualifizieren. Die Einzelwertung erfolgt nach der jeweils angewandten Schnitlliste ([Auswärtsdurchschnitt](#)) nach Abschluss aller Spiele bzw. Turniere der Spielserie.

Eine Aus- oder Einwechslung zählt wie nicht gespielt für die gewechselten Spieler.

Bei einer Ligenstärke von 6 bis 8 Mannschaften führt eine dreimalige oder höhere Nichtteilnahme zum Ausscheiden aus der Einzelwertung. Bei Ligen mit 9 oder 10 Mannschaften gilt eine viermalige oder höhere Nichtteilnahme, bei Ligen mit 11 oder 12 Mannschaften eine fünfmalige oder höhere Nichtteilnahme als Ausscheidungskriterium.

Qualifizieren sich Spieler der Bundes- oder Verbandsligen gleichzeitig über die Bezirksmeisterschaft, so erfolgt ein Nachrücken aus dem jeweiligen Bezirk des Spielers. Der Sportausschuss kann in Zusammenarbeit mit dem Landestrainer weiteren Spielern zu den Landes-Einzelmeisterschaften Startrecht erteilen.

5.4.2. Qualifikation aus der Teilnahme an Deutschen Meisterschaften

Die Titelverteidiger des KVS haben Startrecht zu den Vorläufen der Landeseinzelmeisterschaften des KVS im folgenden Jahr. Sind sie nicht mehr in der gleichen Altersklasse startberechtigt, erhalten sie in der neuen Altersklasse Startrecht.

Spieler, die bei den Deutschen Meisterschaften des Vorjahres durch ihre Platzierung einen zusätzlichen Startplatz für den KVS zu den Deutschen Meisterschaften des Folgejahres errungen haben, erhalten Startrecht zu den Deutschen Meisterschaften des Folgejahres, wenn sie in der Endplatzierung der Landeseinzelmeisterschaft des Folgejahres mindestens Platz 5 erreichen und in der gleichen Altersklasse wie der des Vorjahres startberechtigt sind.

5.4.3. Startrecht zu Deutschen Meisterschaften

Die Landesmeister und evtl. Platzierte erhalten Startrecht zu den Deutschen Einzelmeisterschaften gem. Zuteilungsschlüssel des DKBC. Für die Bundesliga und den Erhalt des Startrechtes zur Deutschen Meisterschaft gilt ausschließlich die Sportordnung des DKBC.

Für die Deutschen Meisterschaften Sprint und Tandem-Mixed werden die sächsischen Teilnehmer 2019 voraussichtlich vom Sportausschuss/Präsidium nominiert.

Ein Meisterschaftsmodus im KVS soll möglichst noch in der Serie 2018/19 kreiert werden.

6. Vereinswechsel

- 6.1. Die erteilte Spielberechtigung für den neuen Verein gilt nur für eine Mannschaft, wenn der Spieler nach dem 1.7. des laufenden Sportjahres bereits eine Spielberechtigung für den bisherigen Verein erhalten hatte. Der Einsatz als Nichtstamm- oder Auswechselspieler in anderen Mannschaften des neuen Vereins ist nicht möglich. Sollte der Spieler für seinen bisherigen Verein schon zwei Spielberechtigungen erhalten haben, kann ausnahmsweise eine dritte Spielberechtigung erteilt werden. Übersteigt die Anzahl der Einsätze für die Mannschaft des alten Verein 2/3 der Anzahl der Spieltage, ist die Erteilung einer Spielberechtigung für den neuen Verein nicht mehr möglich.
- 6.2. Ein Erwerb einer Spielberechtigung nach einem zweiten Vereinswechsel innerhalb eines Sportjahres ist nicht möglich.
- 6.3. Beim Zusammenschluss von Vereinen bleibt den Mannschaften die höhere Klassenzugehörigkeit erhalten.
- 6.4. Bei geschlossenem Wechsel einer Mannschaft von einem Verein zu einem anderen Verein, kann auf schriftlichen Antrag an den jeweils zuständigen Sportausschuss die Mitnahme der Klassenzugehörigkeit nur mit schriftlichem Einverständnis des alten Vereins genehmigt werden. Alle für einen Wechsel relevanten Unterlagen (z.B. der Antrag selbst, die namentliche Spielerliste mit Abmeldedatum, die Zustimmung des alten Vereins u.a.m.) müssen bis spätestens 30.06. des ablaufenden Sportjahres bei der genehmigenden Stelle vorliegen.
- 6.5. Die Sportordnung des DKBC A 4.3.3 (Sperrbestimmungen bei Abmeldung/Rückzug Verein) gilt in Sachsen auch für die AK Senioren.

7. Jugend

- 7.0. Landesmannschaftsmeisterschaften der Jugend werden in Verbandsligen der U18 in Punktspielen oder in Turnierform ausgetragen. Pkt. 2.4. dieser Durchführungsbestimmungen und die Einlegeblätter zum Spielerpass finden keine Anwendung.

In Jugendmannschaften ist jeder Jugendliche startberechtigt, der, unabhängig von einer Spielberechtigung für eine Frauen- bzw. Männermannschaft, am Wettkampftag durch Vorlage seines Spielerpasses seine Vereinszugehörigkeit oder ein Gastspielrecht oder ein Sonderspielrecht für den Verein nachweisen kann.

In der AK U10 und U14 ist im Kreisspielbetrieb die zeitweilige Anwendung einer Spielkarte als vereinfachte Form des Spielerpasses ohne Einlegeblatt möglich.

Die Spielkarte ist für die AK U10 bis zum Ende des ersten Sportjahres in der AK U14 gültig.

Für die AK U14 gilt sie für ein Sportjahr. Danach ist der Spielerpass mit der Beitragsmarke zu erwerben, um weiter am Spielbetrieb teilnehmen zu können.

- 7.1. Gastspielrecht Jugend
 - 7.1.1. Jugendlichen kann für jeweils ein Sportjahr ein Gastspielrecht in einem anderen Verein erteilt werden. Eine Genehmigung „Gastspielrecht“ ist bei der Geschäftsstelle des KVS mit der Bestätigung beider Vereine schriftlich zu beantragen.
 - 7.1.2. Für Gastspieler ist ein Mannschaftsstartrecht nach Pkt. 1.3. in einer Frauen- bzw. Männermannschaft nur im Heimatverein möglich.
- 7.2. Sonderspielrecht Jugend U10, U14
 - 7.2.1. U10-Jugendlichen kann, wenn sie sich im letzten Jahr ihrer Altersklasse befinden, ein Startrecht in U14-Jugend-Mannschaften erteilt werden. Sie müssen mit der 14er-Kugel spielen. Pro Spiel darf nur ein U10-Spieler eingesetzt werden. Die Genehmigung „Sonderspielrecht U10“ ist bei jedem Einsatz vorzulegen.
 - 7.2.2. U14-Jugendlichen kann ein Startrecht in U18-Jugend-Mannschaften erteilt werden. Sie müssen jedoch mit der 14er-Kugel spielen. Pro Spiel darf nur ein U14-Spieler eingesetzt werden. Für diesen kann ein zweiter U14-Spieler als Ersatzspieler eingewechselt werden. Die Genehmigung „Sonderspielrecht U14“ ist bei jedem Einsatz vorzulegen.
 - 7.2.3. Eine Qualifikation zu den Deutschen Jugend-Vereins-Meisterschaften ist nur möglich, wenn zum Meldetermin für die Deutschen Meisterschaften ausschließlich Jugendliche der entsprechenden Altersklasse gemeldet werden können.
 - 7.2.4. Die Genehmigung „Sonderspielrecht U10 bzw. U14“ ist bei der Geschäftsstelle des KVS durch Einsendung einer schriftlichen Zustimmung bzw. Erklärung der Erziehungsberechtigten, dass der Jugendliche körperlich und gesundheitlich dazu in der Lage ist, zu beantragen.
- 7.3. Sonderspielrecht für Jugend U18
(gilt für Spieler, die zur Wahrnehmung eines Jugendspielrechtes in einen anderen Verein delegiert werden und dafür dort aus sportrechtlichen Gründen Mitglied sein müssen)
 - 7.3.1. Spieler der Altersklasse U18 können, zusätzlich zur Jugendspielberechtigung für den im Pass eingetragenen Verein, ein Sonderspielrecht für Männer- bzw. Frauenmannschaften im delegierenden Verein erhalten. Die Anzahl der Wettspiele in diesen Mannschaften ist unbegrenzt.
 - 7.3.2. Der delegierende Verein meldet die Personalien und Spielerpassdaten des Spielers, mit Angabe des Jugendspielrechts-Vereins, an die Geschäftsstelle des KVS. Meldeschluss ist eine Woche vor Spielbeginn der jeweiligen Männer- bzw. Frauenmannschaft.
 - 7.3.3. Der Spieler erhält für die Ausübung des Sonderspielrechtes eine Spielkarte. Diese enthält die wichtigen Daten aus Pkt. 7.3.2. Das Sonderspielrecht gilt für ein Sportjahr.
 - 7.3.4. Für die Anmeldung der Mannschaft des delegierenden Vereins beim Staffelleiter ist das Einlegeblatt für die Männer-/Frauenmannschaft, die Spielkarte und eine Kopie des Spielerpasses des Jugendspielrechts-Vereins einzureichen.
 - 7.3.5. Spieler mit Sonderspielrecht werden in der Geschäftsstelle des KVS in einer zentralen Datei erfasst und geführt. Die Datei wird auf der Homepage des KVS veröffentlicht.
8. Leitung eines Wettspiels
 - 8.1. Bei den Heimspielen ist in der Regel der Mannschaftsleiter der gastgebenden Mannschaft Wettspielleiter. Der Mannschaftsleiter kann diese Aufgabe delegieren. In diesem Fall ist der Wettspielleiter schriftlich auf dem Spielbericht festzulegen.
 - 8.2. Der Leiter eines Wettspiels hat vor Beginn dieses, auf jeden Fall vor dem Start jedes Spielers, die Spielberechtigung zu überprüfen und dies bei Abschluss des Wettspiels durch Unterschrift auf dem Spielbericht zu bestätigen.
 - 8.3. Er darf kein Startrecht erteilen, wenn
 - a) der Spieler eine Spielsperre abzugelten hat,

- b) der Spieler weder den Spielerpass noch ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild vorlegen kann,
 - c) der Spieler keine Spielberechtigung nachweisen kann.
Ausnahme: Spieler und Auswechselspieler, die keiner Stammmannschaft angehören (s. Pkt. 3.2. dieser Durchführungsbestimmungen),
 - d) Spieler nach Erteilen der zweiten Spielberechtigung als Nichtstamm- oder Auswechselspieler eingesetzt werden sollen,
 - e) Spieler keine Beitragsmarke des DKB für das laufende Kalenderjahr im Spielerpass nachweisen können (01.02.).
 - f) Spieler nicht vorschriftsmäßig gekleidet sind oder Mannschaften nicht in einheitlicher Spielkleidung antreten.
- 8.4. Wenn vor Beginn des Wettspieles, spätestens vor dem Start eines Spielers, die Spielerpässe nicht kontrolliert wurden, kann nach Abschluss des Wettspieles kein Protest erhoben werden.
- 8.5. Kann ein Spieler bei Spielbeginn seinen Spielerpass nicht vorlegen, ist dieser innerhalb von sechs Tagen mit einem frankierten Rückumschlag zur Kontrolle an den zuständigen Staffelleiter einzureichen. Der Spieler hat sich in diesem Fall vor seinem Start auszuweisen und auf dem Spielbericht durch Unterschrift zu bestätigen, dass er einen gültigen Spielerpass besitzt.
- 8.6. Wird der Spielerpass nicht pünktlich eingereicht bzw. wird dabei festgestellt, dass der Spielerpass nicht in Ordnung ist, gilt der Start als unberechtigt.
- 8.7. Stellt der Staffelleiter nach Erhalt der Spielunterlagen nachträglich den Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers fest, hat er den Wettspielleiter und die beteiligten Mannschaften zu informieren und die neue Punktwertung vorzunehmen.
- 8.8. Bei Vorhandensein von Druck- oder Computertechnik ist diese einzusetzen. Andernfalls ist der Schreibdienst wechselseitig unter gegenseitiger Kontrolle durchzuführen.
9. Punktverluste
- 9.1. Das Spiel wird für die gegnerische Mannschaft als gewonnen gewertet, wenn eine Mannschaft
- a) das Spiel eigenmächtig und unberechtigt abbricht,
 - b) durch eigenes Verschulden das Wettspiel nicht durchführt oder nicht anreist,
 - c) zum Zeitpunkt des Wettspiels nicht die vorgeschriebene Anzahl Stammspieler gemeldet hat,
 - d) die festgelegten Meldegebühren bis zum Zeitpunkt des Wettspiels nicht bezahlt hat,
 - e) keine gültige Genehmigung für Werbung auf der Spielkleidung vorlegen kann,
 - f) zum Zeitpunkt des Wettspieles/Turniers keine gültige Bahnabnahmeurkunde nachweisen kann.
- Die erspielten Kegel werden für beide Mannschaften annulliert. Am Saisonende erhält die gegnerische Mannschaft einmal ihren Auswärts- bzw. Heim-Durchschnitt auf das Gesamtkegelergebnis angerechnet.
- 9.2. Einer Mannschaft wird das Ergebnis des betroffenen Spielers vom Gesamtergebnis abgezogen und das Spiel anschließend neu bewertet, wenn sie
- a) nichtspielberechtigte Spieler einsetzt oder mehr als die zulässige Anzahl Spieler einwechselt,
 - b) Spieler einsetzt, deren Spielerpass bzw. das Einlegeblatt bei Spielbeginn fehlte und sie den Spielerpass mit gültiger Beitragsmarke und das Einlegeblatt nicht innerhalb von sechs Tagen nach dem Wettbewerb dem zuständigen Staffelleiter vorlegt.
- 9.3. Die Absprache von Spielwertungspunkten für die schuldige Mannschaft, die gegen vorstehende Festlegungen verstoßen hat, erfolgt innerhalb der Verjährungsfrist gemäß Rechts- und Verfahrensordnung des KVS ohne Antrag durch den jeweils zuständigen Staffelleiter.

- 9.4. Die Entscheidung ist den Mannschaften innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden mit Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Daraus eventuell entstehende Rechtsstreitigkeiten sind auf Antrag durch den zuständigen Rechtsausschuss zu entscheiden.
10. Ausscheiden oder Zurückziehen von Mannschaften
- 10.1. Scheiden Mannschaften während des laufenden Sportjahres aus dem Spielbetrieb aus oder werden vom zuständigen Sportausschuss gestrichen, sind sie erster Absteiger.
Eine neue Tabelle ist zu erstellen.
Bei Hin- und Rückspielen werden sämtliche Punkte aus den Spielen dieser Mannschaft gestrichen.
Bei Turnierspielen wird diese Mannschaft aus der Gesamttabelle gestrichen. Die Punkte der anderen Mannschaften bleiben unverändert.
- 10.2. Mannschaften, die im Laufe des Sportjahres von den Wettspielen zurückgezogen oder vom zuständigen Sportausschuss gestrichen wurden, erhalten für das laufende Sportjahr eine Sperre für den gesamten Wettspielbetrieb und sind nach der Rechts- und Verfahrensordnung des KVS zur Verantwortung zu ziehen. Der zuständige Sportausschuss entscheidet über die Einordnung der betreffenden Mannschaft in den Wettspielbetrieb des Folgejahres.
- 10.3 Startrechte von Spielern für Einzelwettbewerbe sind von der vorgenannten Sperre ausgenommen.
- 10.4. Das Zurückziehen einer Mannschaft aus dem Spielbetrieb muss bis 8 Tage vor dem Aufstiegs- bzw. Relegationsturnier oder dem Meldetermin für das folgende Spieljahr dem zuständigen Sportwart in schriftlicher Form mitgeteilt werden.
Die Nichteinhaltung dieser Festlegungen wird nach der RVO geahndet.
11. Änderungen, Ligenspielpläne
Änderungen und Ergänzungen dieser Durchführungsbestimmungen können nur durch den Sportausschuss des KVS dem Verbandstag oder dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
Die Bezirke und Kreise können in Ausnahmefällen sehr verantwortungsbewusst abweichende Festlegungen für den Spielbetrieb in Ihrem Zuständigkeitsbereich treffen.
Derartig abweichende Regeln haben keine Gültigkeit für den Spielbetrieb in den Verbandsligen bzw. im Bereich des KVS.
Sie unterliegen auch nicht der RVO des KVS.
Die der Spieldurchführung zugrunde liegenden Staffeleinteilungen, sowie die Adressverzeichnisse und Terminpläne werden im variablen Teil des Handbuches des KVS veröffentlicht.
Dies trifft auch für die Zuteilungsschlüssel zu den Landeseinzel- und Deutschen Meisterschaften zu, ebenso die Veröffentlichung von Kosten und Gebühren.
12. Anti-Doping
Alle Teilnehmer (Sportler und Betreuer) an Deutschen Meisterschaften müssen vor dem Start durch Unterschrift ihr Einverständnis zum Sanktionsverfahren gemäß DKB-Rechts- und Verfahrensordnung (Ziff. 21 und 22) beim Verstoß gegen die Anti-Doping-Richtlinien des DKB erklären.
13. Datenschutz
Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Keglerverband Sachsen e.V. - gemäß Art. 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
Der Keglerverband Sachsen e.V. (KVS), Schulstraße 38, 09125 Chemnitz erhebt und verarbeitet im Rahmen von Startberechtigungen zu sportlichen Wettkämpfen und der Veröffentlichung von Startlisten und Ergebnissen (an Aushängen, im Internet, in Publikationen des Verbandes und Pressemitteilungen, in Jahres- und ewigen Bestenlisten) personenbezogene Daten, aus denen Vereinsmitgliedschaft, Name, Vorname, Geburtsmonat und -jahrgang, Geschlecht, Passnummer, Platzierung und Leistung hervorgehen können. Dies geschieht ausschließlich zum Zweck der Organisation, Durchführung und Auswertung von sportlichen Wettkämpfen auf der Basis erteilter Startberechtigungen. Die Daten werden im Rahmen der Organisation, Durchführung und Auswertung von sportlichen

Wettkämpfen auch an Dritte weitergeleitet, die diese Daten zur Erfüllung ihrer Pflichten benötigen (das betrifft beispielsweise den Deutschen Kegler- und Bowlingbund und seine Disziplinverbände).

Personenbezogene Daten werden für einen ewigen Zeitraum für statistische Zwecke gespeichert.

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft über ihre beim KVS gespeicherten personenbezogenen Daten, das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, das Recht auf Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung, in besonderen Fällen das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Die personenbezogenen Daten werden entweder direkt bei der betroffenen Person oder bei Dritten (Verein, Mannschaftsleiter und Trainer/ÜL) erhoben.

Im Falle einer Nichtbereitstellung der erforderlichen personenbezogenen Daten ist die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen beim KVS und DKB und den Disziplinverbänden nicht möglich.

Sollte die betroffenen Person Fragen, Hinweise oder Beschwerden zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den KVS haben, kann sie sich an die Geschäftsstelle des KVS unter Keglerverb.Sachsen@t-online.de oder den Datenschutzbeauftragten unter daten-schutz@sachsenkegler.info oder eine für den Datenschutz zuständige Aufsichtsbehörde wenden.

14. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten gemäß Beschluss des Hauptausschuss vom 21.03.2014 mit seinen Änderungen vom 16.03. und 12.06.2018 zu Beginn des nächsten Sportjahres - in der vorliegenden Formulierung also ab dem 01.Juli 2018 - in Kraft.

Frühere Änderungen:

20.03. und 16.06.2015, 18.03. und 22.06.2016, 24.03. und 27.06.2017